

Titel der Drucksache:

Kita Hanseviertel - Nachfragen zur Drucksache  
2259/20 - Offener Brief des Elternbeirats

Drucksache

**2488/20**

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum      | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen       | 01.12.2020 | öffentlich |

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Vielen Dank für die Beantwortung meiner Anfrage mit der Drucksachenummer 2259/20, Offener Brief des Elternbeirats der Kita "Hanseviertel".

Leider wurden die Fragen zwei und drei nicht erschöpfend beantwortet. Vor allem ging es mir darum zu erfahren, welche Mittel der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, wenn der/die Eigentümer/in der Immobilie seinen/ihren grundlegenden Verpflichtungen bezüglich der Verkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht nachkommt.


Es ging mir in erster Linie nicht um die Generalsanierung, die für 2024 vorgesehen ist. Es bedarf jedoch schon vorher grundlegender Reparaturen der größten Mängel. Davon konnten wir uns bei einem Vor-Ort-Termin ein deutliches Bild machen (Fenster defekt, undicht, nicht mehr zu öffnen; Dachschäden inkl. Feuchteschäden und dadurch Schimmelbildung in den Innenräumen u.v.m.). Immerhin handelt es sich um einen Kindergarten.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Nachfragen an die Stadtverwaltung:

1. Welche Mittel (rechtlicher und/oder finanzieller Natur) stehen der Stadtverwaltung zur Verfügung, um den/die Eigentümer/in der Immobilie mit sofortiger Wirkung zu dringend notwendigen Reparaturen an Fenstern, Dach und an den Feuchteschäden zu bewegen?
2. Inwieweit kann die Stadtverwaltung selbst die Reparaturen beauftragen und diese dem/der Eigentümer/in in Rechnung stellen?

Anlagenverzeichnis

---

07.12.2020, gez. i. A: 

Datum, Unterschrift

---